



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1660**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Christian Hecht

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 2

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Christian Hecht
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/1660

Gesetz über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt

Die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008 (GVBl. S. 294), geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl. LSA S. 297), werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88,89), wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz

Gesetz über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt

Die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294), geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl. LSA S. 297), werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88,89), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 7 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. In § 6a wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die von den Kammern errichteten Versorgungseinrichtungen sind befugt, Daten ihrer Leistungsempfänger zur Durchführung eines Sterbedatenabgleiches nach § 101a Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an die Deutsche Post AG zu übermitteln und die von der Deutschen Post AG übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. Dem § 6a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer von den Kammern geschaffenen Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,

1. unverändert

2. ___ § 6a wird _____ **wie folgt geändert:**

a) _____ Nach Absatz 3 **wird** folgender ___ Absatz **3a** eingefügt:

„**(3a)** Die von den Kammern errichteten Versorgungseinrichtungen sind befugt, **personenbezogene** Daten ihrer **Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten** zur Durchführung eines Sterbedatenabgleiches _____ an die Deutsche Post AG zu übermitteln und die von der Deutschen Post AG **nach § 101a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch** übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben **und zu verarbeiten.**“

3. wird gestrichen

b) **Nach Absatz 5** wird folgender Absatz **6** angefügt:

„**(6)** Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer von den Kammern **errichteten** Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. unverändert

2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 236), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 318), werden die Wörter „mit Ausnahme“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

2. unverändert
3. unverändert

eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung die **personenbezogenen** Daten an die öffentliche Stelle, **die ihr dazu bekannt sind**. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA **S.** 236), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 318), werden die Wörter „mit Ausnahme“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA 150) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

§ 13 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

§ 13 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 165), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk _____ Auskunft über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

eines Mitglieds des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt, so übermittelt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 6
Änderung der Landesnotarverordnung

§ 4 der Landesnotarverordnung vom 16. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 626), wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt

§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt vom 24. August 1992 (GVBl. LSA S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2014 (GVBl. LSA S. 24), wird aufgehoben.

eines Mitglieds des Versorgungswerkes _____, so übermittelt das Versorgungswerk _____ die **personenbezogenen** Daten an die öffentliche Stelle, **die ihm dazu bekannt sind**. Das Versorgungswerk _____ verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 6
Änderung der Landesnotarverordnung

unverändert

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt

unverändert

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft

Die Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft vom 18. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 246) wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Justizkostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88, 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sind § 11 Abs. 2 Satz 2 und“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. § 5 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. die Auslagen nach der Vorbemerkung 2 und den Nummern 2000 und 2002 des Justizverwaltungskostengesetzes,“.
3. Im letzten Satz der Anmerkung zu 2.3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Selbstauskunft“ die Wörter „oder wenn die

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft

unverändert

Artikel 9

Änderung des Justizkostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88, 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sind § 11 Abs. 2 Satz 2 und **Nr. 2001 der Anlage**“ durch **___ die Wörter „ist Anlage Nr. 2001“** ersetzt.
2. § 5 Nr. 1 erhält folgende **___** Fassung:

„1. die Auslagen nach der **Anlage** Vorbemerkung 2 **sowie ___ Nrn.** 2000 und 2002 des Justizverwaltungskostengesetzes,“.
3. **In der Anlage Nr. 2.3 werden in ___ Satz 2** der Anmerkung **___** nach dem Wort „Selbstauskunft“ die Wörter „oder wenn die Ein-

Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176, 178), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von dem Steuerberater-versorgungswerk erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), ist zulässig, wenn eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberater-versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die An-

sicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176, 178), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) **Verlangt** _____ eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberater-versorgungswerk Auskunft über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

schrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerkes verlangt. Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

2. In § 17 werden die Wörter „Bestimmungen der §§ 54d, 55, 55a, 81, 83 und 89“ durch die Wörter „maßgebenden Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerkes, **ist eine Weiterverarbeitung nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.** Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

2. In § 17 **Satz 2** werden die Wörter „Bestimmungen der §§ 54d, 55, 55a, 81, 83 und 89“ durch die Wörter „maßgebenden Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 9 **Nr. 3** tritt ___ **mit Wirkung vom** 1. Januar 2023 in Kraft.